



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0137
öffentlich

Naturnahe Gestaltung von Vorgärten – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Mai 2019

Beratungsfolge:
Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
03.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: **Sachentscheidung**

ohne

Kosten/Folgekosten

Durch die Prüfung des Antrags entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Prüfung des Antrags entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung: **Rechtsgrundlagen**

Die Ermächtigungsgrundlage für mögliche Gestaltungsvorschriften von Vorgartenbereichen bilden das Baugesetzbuch und die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Schreiben vom 14. Mai 2019 beantragt zu prüfen, wie eine Versiegelung von Vorgärten im Beckumer Stadtgebiet verhindert und stattdessen eine naturnahe Gestaltung vorgeschrieben oder über Anreizsysteme begünstigt werden kann.

Zur Begründung wird auf den beobachteten Trend verwiesen, wonach Vorgärten von Häusern in zunehmendem Maße vegetationsfrei mit Steinen, Schotter, Kies oder Splitt gestaltet seien. Dies wird ökologisch und städtebaulich als nicht sinnvoll erachtet.

Zur Aufwertung des Straßenbildes, zur Erhöhung der Artenvielfalt und zur Sickerfähigkeit im Bereich der Vorgärten sollen daher rechtliche Vorgaben zur Gestaltung von Vorgärten beschlossen werden.

Rechtliche Ausgangssituation

In der Stadt Beckum gibt es bisher keine gesamträumliche Ortssatzung, der etwaige Vorschriften zur Gestaltung von Vorgärten zu entnehmen sind. Stattdessen beinhalten einzelne Bebauungspläne gestalterische Vorgaben, so zum Beispiel zur Gestaltung von Einfriedungen in Vorgartenbereichen oder zur Gestaltung von Grünflächen zum öffentlichen Straßenraum hin in Gewerbeflächen.

Als Richtschnur für zukünftig aufzustellende Bebauungspläne wurden die am 16. Dezember 2014 in Kraft getretenen „Leitlinien der Stadt Beckum für Grünfestsetzungen im Übergangsbereich vom öffentlichen zum privaten Raum innerhalb der Bebauungspläne mit Wohnbauflächen“ (Leitlinien Grünfestsetzungen) beschlossen. Gemäß dieser Richtlinie sind bei neu aufzustellenden Bebauungsplänen die Höhen von Einfriedungen in Vorgartenbereichen zu reglementieren. Darüber hinaus wird darin geregelt, dass in privaten Vorgartenbereichen zukünftig keine Festsetzungen mehr zu Gehölzpflanzungen getroffen werden sollen. Weitergehende Regelungen zur Begrünung enthalten die Leitlinien nicht.

Eine allgemeinverbindliche Vorgabe zum Bodenschutz beinhaltet die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW sind nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaute Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Dieses findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Bekieste oder geschotterte Flächen (zum Beispiel im straßenseitigen Grundstücksbereich vor Gebäuden) genügen den Anforderungen des § 8 Absatz 1 BauO NRW nicht (vergleiche Niederschrift über die Dienstbesprechung des NRW-Bauministeriums mit den Bauaufsichtsbehörden im Juni und Juli 2013).

Anreizsystem

Ein Anreizsystem zur naturnahen Gestaltung von Vorgärten oder sonstigen Bereichen auf privaten Flächen gibt es bisher nicht.

Die Stadt Beckum gestaltet öffentliche Grün-, Gewässer- und Ausgleichsflächen eigenverantwortlich schon seit vielen Jahren naturnah. Insofern geht sie mit gutem Beispiel voran. Jenseits von rechtlichen Anforderungen kann dieses auf privaten Flächen nur durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und zum Beispiel Wettbewerbe mit Preisen und/oder durch eine öffentliche Förderung erreicht werden.

Einschätzung der Verwaltung

Der Erlass einer Ortssatzung zur gesamstädtischen Vorgartengestaltung wäre mit einem erhöhten Verwaltungs- und gegebenenfalls fortlaufenden Kontrollaufwand verbunden. Da es sich bei den Vorgärten im Verhältnis zur Größe der gesamten Baugrundstücke lediglich um untergeordnete Flächen handelt, ist der ökologische Nutzen von Gestaltungsvorschriften in diesem Bereich naturgemäß limitiert, setzt aber ein deutliches Zeichen für Blütenreichtum und Artenvielfalt. Auch für das Erscheinungsbild des Straßenbildes wirkt eine solche Regelung sicherlich positiv gestaltend.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, wie eine allgemeine gesamtstädtische Gestaltungsvorgabe der baukulturellen Vielfalt und den lokalen Besonderheiten spezifisch gerecht werden kann.

Eine entsprechende Ergänzung und Überarbeitung der „Leitlinien der Stadt Beckum für Grünfestsetzungen im Übergangsbereich vom öffentlichen zum privaten Raum innerhalb der Bebauungspläne mit Wohnbauflächen“ hätte zunächst nur einen deklaratorischen Charakter.

Eine Durchsetzung der Anforderungen der BauO NRW (wonach bekieste und geschotterte Flächen nicht als Grünflächen zu bewerten sind) ist mit einem hohen Aufklärungs-, Beratungs- und Kontrollaufwand verbunden, der die vorhandenen personellen Ressourcen deutlich übersteigt.

Ein Anreizsystem für eine naturnahe Gestaltung von Vorgartenflächen erfordert eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und zum Beispiel Wettbewerbe mit Preisen und/oder ein entsprechendes städtisches Förderprogramm. Beide Bausteine erfordern zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen.

Aus Sicht der Verwaltung wird es als zweckmäßig erachtet, sofern erforderlich, im Einzelfall auf der Ebene des jeweiligen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans gestalterische Vorgaben, etwa für Vorgartenbereiche, festzusetzen.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Mai 2019